

zur Sitzung am:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend) |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend) | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend) | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |

Beschlussorgan:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Samtgemeindebürgermeister | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeinderat |
|--|--|---|

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Zuwendungen aus Anlass eines Jubiläums

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!
--

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss und der Samtgemeindeausschuss bereiten folgenden Ratsbeschluss vor:

Der Samtgemeinderat beschließt die Richtlinie in der vorliegenden Fassung.

Sach- und Rechtslage:

Der Fachausschuss hatte bereits in seiner Sitzung am 26.04.2012 grundsätzlich auf Antrag der CDU-Fraktion über den Erlass einer Richtlinie für Zuwendungen an Vereine und Verbände beraten und die Verwaltung beauftragt, einen Richtlinienentwurf zu erarbeiten. Der Entwurf orientiert sich an der bereits bestehenden Richtlinie der Gemeinde Grasleben.

Zuwendungen sollen jedoch Vereinen und Verbänden gewährt werden, soweit diese den Aufgabenbereich der Samtgemeinde Grasleben betreffen. Als Zuwendungsempfänger kommen daher zurzeit lediglich die Feuerwehren der Samtgemeinde Grasleben, der Kulturring, das Komitee mit der Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau und der Förderverein Freizeitbad Grasleben in Betracht. Sonstige Vereine, Verbände und Organisationen erhalten in Regel eine Zuwendung ihrer jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Daher finden diese hier keine Berücksichtigung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung wird nicht begründet. Eine Entscheidung wird in Abhängigkeit der jeweiligen Haushaltslage getroffen.

Die Richtlinienkompetenz obliegt dem Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu.

Grasleben, den 11.09.2012

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

(Nitsche)

- Entwurf -

Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben für Zuwendungen an Vereine und Verbände aus Anlass eines Jubiläums

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 folgende Richtlinie über Zuwendungen an Vereine und Verbände anlässlich eines Jubiläums beschlossen:

Die Samtgemeinde Grasleben gewährt Einrichtungen, Vereinen und Organisationen, die den Zuständigkeitsbereich der Samtgemeinde Grasleben betreffen, das sind zurzeit die Feuerwehren der Samtgemeinde Grasleben, der Kulturring, das Komitee für die Partnerschaft mit dem französischen Canton Oulchy le Chateau und der Förderverein Freizeitbad, anlässlich eines Jubiläums eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereins oder des Verbandes.

Die Zuwendungen werden gewährt anlässlich jedes 10-jährigen (fortschreitende Zählung), des 25-, des 75-, des 125- und des 175-jährigen Jubiläums.

Die Jubiläumsgabe ist auf einen Höchstbetrag von 500,00 € begrenzt. Bei den Jubiläen, bei denen sich rein rechnerisch eine höhere Jubiläumsgabe ergeben würde, wird ebenfalls nur der Höchstbetrag von 500,00 € gewährt.

Die Jubiläumsgabe wird nur auf Antrag gewährt. Voraussetzung für eine Gewährung ist, dass ein schriftlicher Antrag bis zum 30. September des Vorjahres gestellt wird, damit entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt der Samtgemeinde Grasleben im Jahr des Jubiläums zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Jubiläumszuwendung besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Grasleben, den _____

Samtgemeindebürgermeister